



Richtlinien

zur

**Gewährung von Zuschüssen
für den Bau von
Regenwassernutzungsanlagen**
vom 29.11.1991

Beschluss des Gemeinderates vom 29.11.1991
geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.01.2002
in Kraft getreten am 01.01.2002

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen

Die Gemeinde Kleinostheim zahlt auf schriftlichen Antrag einen einmaligen Zuschuss für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen. Die Höhe des Zuschusses ist auf 25 % der Kosten für die Einrichtung der Anlage beschränkt.

Bei Einfamilienhäusern inkl. Einliegerwohnung gilt eine zusätzliche Obergrenze von 500,00 EUR, bei Mehrfamilienhäusern 500,00 EUR für die erste Wohneinheit und 250,00 EUR für jede weitere Wohneinheit.

Wenn das Regenwasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird, gilt generell die Obergrenze von 500,00 EUR.

Gärtnereien erhalten pauschal einen Zuschuss von 500,00 EUR.

Für die Gewährung des Zuschusses sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Die Zweitinstallation ist beschränkt auf Nutzungen, für die kein Wasser in Trinkwasserqualität benötigt wird. Es kann für die Toilettenspülung und/oder die Gartenbewässerung genutzt werden.
2. Die Wasserentnahme aus der Zisterne darf nicht über einen Wasserhahn erfolgen, der mit dem Wasserhahn für Trinkwasser verwechselt werden kann.
3. Die Mindestgröße für die Zisterne bzw. Versickerungsanlage beträgt 3.000 Liter.
4. Um Verschmutzungen möglichst gering zu halten, darf nur Wasser von Dachflächen eingeleitet werden.
5. Ein Übertritt von Regenwasser in die Trinkwasserinstallation muss ausgeschlossen sein. Die Spülkästen der Toilettenspülung dürfen nicht mit zwei Rohrleitungen für Regen- und Trinkwasser versehen werden.
Eine Trinkwasserzuleitung in die Zisterne kann ermöglicht werden. Es muss allerdings gewährleistet sein, dass die Trinkwasserzuleitung nicht mit dem Regenwasser in unmittelbarem Kontakt kommt.
6. Die Zisterne ist zur Verhinderung von Faulungs- und Verkeimungsprozessen im Erdreich oder in kühlen Räumen (Keller) zu errichten. Zur Verhinderung von Algenwachstum ist die Zisterne gegen Lichteinfall zu schützen.
7. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Anlage von einem Vertreter der Gemeinde Kleinostheim überprüfen und abnehmen zu lassen. Die Bestätigung über den einwandfreien Zustand der Anlage ist Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses.
8. Der Antragsteller verpflichtet sich, jederzeit nach vorheriger Ankündigung Kontrollen durch einen Vertreter der Gemeinde Kleinostheim zuzulassen.
Bei Nichtbeachtung dieser Richtlinien bzw. der gesetzlichen Vorschriften ist die Gemeinde berechtigt, die Genehmigung für die Regenwasseranlage zu widerrufen und den Zuschuss zurückzufordern.

9. Dem Antrag ist ein Lageplan mit Einzeichnung und die Rechnungen für den Bau der Anlage im Original beizulegen.
10. Die Gemeinde Kleinostheim wird von Haftungen jeglicher Art freigestellt.

Kleinostheim, den 29.11.1991

GEMEINDE KLEINOSTHEIM

gez. Frieß
1. Bürgermeister